

L.Vulliemin, Geschichte der schweizer. Eidgenossenschaft

Autor(en): **C.D.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht**

Band (Jahr): **5 (1879)**

Heft 4

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-239606>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

mungen über die religiösen Lehrmittel behält sich der Erziehungsrath vor.

5. Die Bezeichnung der Religionslehrer für die Ergänzungs- und die Sekundarschulen geschieht nach Maassgabe der §§ 70 und 110 des Unterrichtsgesetzes, nur ist es für die Sekundarschule der Sekundarschulkreis, welcher diese Bezeichnung oder Wahl zu treffen hat, sofern er nicht vorzieht, dieselbe der Schulpflege zu übertragen.
6. Auf allen Stufen der Volksschule haben bei Ertheilung des Religionsunterrichtes die konfessionellen Besonderheiten zurückzutreten.

Laut den dem Erziehungsrathe vorliegenden Akten ist an weitaus den meisten Orten nichts Besonderes vorzukehren, um den in den bezeichneten Punkten geforderten Sachverhalt herzustellen. Wo derselbe sich anders gestaltet hat, sind die Schulpflegen eingeladen, dafür zu sorgen, dass mit Anfang des folgenden Schuljahres die bezeichnete Ordnung hinsichtlich des Religionsunterrichtes eintrete. Ebenso sind die Bezirksschulpflegen eingeladen, soweit nöthig die zur Durchführung dieser Ordnung geeigneten Schlussnahmen zu treffen.

Schulnachrichten.

Winterthur. (Nach „Landbote“.) Seit Neujahr hat sich das kantonale Technikum in dem dieser Anstalt eigens errichteten Gebäude vollständig eingerichtet. Herr Direktor Autenheimer spricht nunmehr mittelst Zuschrift an den Stadtrath Winterthur den Dank der Anstalt aus sowohl für die Bereitwilligkeit, mit der die Stadt seit Mai 1875 die nöthigen Lokalitäten und Mobilien provisorisch zur Verfügung gestellt hat, als auch für die grossartige und zweckmässige Erstellung und Ausstattung des Gebäudes, das nun definitiv als Stätte des Wirkens angewiesen worden.

Bern. Das Bureau der Erziehungsdirektion reklamirt: in der Zusammenstellung, die Hochschulen Bern und Zürich betreffend, Nummer 3 unseres Blattes, sei die Angabe, als wären in der Zahl der 304 bernischen Studirenden 20 Hospitanten inbegriffen, unrichtig; zu den vollen 304 Kommilitonen kommen 57 Auskultanten, so dass die Gesamtzahl 361 ausmache, — was hiemit gebührend berichtigt sein soll.

Glarus. (Korr.) Obligatorische Fortbildungsschule. Auf die Frühlings Sitzung 1878 wurde dem kantonalen Lehrerverein ab Seiten des Kantonschulrathes die Frage zur Begutachtung vorgelegt: Welches sind die Ursachen der geringen Ergebnisse der Rekrutenprüfungen, und welche Mittel zur Abhülfe schlagen die Lehrer vor?

Die diesfallsigen sehr einlässlichen Verhandlungen und Beschlüsse des Lehrervereins wurden hierauf in einem von Hrn. Lehrer Zopfi in Mollis verfassten, ganz vortrefflichen und ausführlichen Berichte dem Kantonschulrath übermittelt. Es dürfte nunmehr besonders die glarnerischen Lehrer, für die seither der weitere Verlauf der Angelegenheit in Dunkel gehüllt blieb, interessiren, zu erfahren, was in Sachen gethan worden ist.

Von den in dem Berichte hervorgehobenen Vorschlägen zur Abhülfe wurde ein einziger berücksichtigt, nämlich der Antrag auf Einführung einer obligatorischen Fortbildungsschule. Von der Ansicht ausgehend, dass namentlich in unserm vorherrschend industriellen Kanton, wo nach dem Austritt aus der Elementarschule im grossen Ganzen so wenig mehr für die Erhaltung und Erweiterung der Schulbildung gethan wird, eine obligat. Fortbildungsschule zum Bedürfniss geworden, arbeitete der Kantonschulrath eine bezügliche Gesetzesvorlage aus, in der Absicht, den Entwurf, der freilich den Erwartungen der Lehrerschaft nicht in allen Stücken entsprochen hätte, dem Landgemeinde-Memorial von 1879 einzureihen. In der letzten Stunde (Sitzung vom 15. ds.) wurde der Kantonschulrath andern Sinnes und beschloss, denselben zurückzuziehen und für einstweilen, bessere Zeiten abwartend, im Portefeuille zu behalten. Der Grund zu dieser zögernden und unentschiedenen Haltung des Kantonschulrathes soll angeblich in der ungünstigen Stimmung des Volkes gegen eine lästige Neuerung liegen. Dass eine ungünstige Volkstimmung in Sachen bereits zu Tage getreten, dürfte wol eine sehr gewagte Behauptung sein; denn die Frage ist noch gar nicht in's Volk gedrungen; dass ihr einige Geistliche und Gemeindegemeindepfleger nicht grün sind und hinter den Koullissen bereits gegen dieselbe agitiren, ist allerdings weniger zu bezweifeln; dessenungeachtet begreifen wir nicht, wie der Kantonschulrath, angesichts eines durch die Rekrutenprüfungen offen an den Tag gelegten und vom Volke tief-

empfundenen Uebelstandes, durch missbeliebende Stimmen sich konnte einschüchtern lassen. Wer den Zweck will, muss auch die Mittel wollen. Auf Vorurtheile und üble Stimmung darf, wo die Nothwendigkeit gebietet, überhaupt keine Rücksicht genommen werden. Stimmung lässt sich für und gegen machen. Jedenfalls dürfte das Volk über Mängel im Schulwesen (das hat es schon oft bewiesen) eher zu belehren sein, als gewisse Leute, denen der gegenwärtige bedenkliche Zustand besser zu behagen scheint, als die Förderung der allgemeinen Volksbildung. Dem Lehrerstand des Kantons Glarus kann es auch nicht gleichgültig sein, ob er noch ein paar Jahre mehr oder weniger als Sündenbock für die Mängel der Legislation erhalten soll. Der Verlauf der ganzen Angelegenheit illustriert übrigens auf eine sehr drastische Weise die ohnmächtige Stellung des glarnerischen Lehrerstandes und dürfte sehr wol geeignet sein, denselben aus seinem Schlummer aufzuwecken.

Schaffhausen. Der Kantonsrath hat bei der Berathung des Schulgesetzes die Fortbildungsschule mit $\frac{2}{3}$ gegen $\frac{1}{3}$ der Stimmen als nicht obligatorisch erklärt.

Bayern. Laut „Bayr. Schulfreund“ hat Augsburg einen „Verein für Volkserziehung“ gegründet. Er will der Demoralisation der Jugend entgegenwirken. Zunächst wendet er sich an unbemittelte Arbeiterfamilien, welche durch ihre Berufsthätigkeit daran verkürzt werden, in erwünschter Weise der Erziehung und Aufsicht ihrer Kinder obzuliegen. Diese sollen in den schulfreien Stunden beaufsichtigt, beschäftigt, zum Theil auch beköstigt werden, um sie so dem verderblichen Müssiggang, der körperlichen und geistigen Verkommenheit zu entziehen. Dieser Verein soll sich einer regen Theilnahme erfreuen.

Deutschland. (Deutsche Lehrerztg.) Der Landrath des Kreises Speyer hat einstimmig erklärt, dass die Fortbildungs- so wenig als die Sonntagsschulen ihrer Aufgabe entsprechen und dass dem Bedürfniss nur geholfen werde durch die Einführung eines achten Primarschuljahres.

L. Vulliemin, Geschichte der schweizer. Eidgenossenschaft. Deutsch von J. Keller. (Erscheint in Lieferungen bei Sauerländer in Aarau, jetzt bis und mit Bd. II Lfg. 2.)

Von Seiten der Fachmänner ist die vorliegende Schweizergeschichte mit lebhaftem Applaus begrüsst worden. Und in der That wird man sagen können, dass das Buch von Vulliemin gegenwärtig die beste populäre Schweizergeschichte ist. Vulliemin's Name hat klassischen Ruf: er ist mit dem grossen Nationalwerk von Müller's Schweizergeschichte auf innigste verknüpft, und Vulliemin ist der Nestor unserer Geschichtsschreiber. Er unternahm es, noch im 77. Altersjahre eine zweibändige Schweizergeschichte zu schreiben, von einer Kraft, Frische und Anmuth, die eher einen jugendlichen Verfasser denn einen Greis verrathen würden — gewiss eine seltene Erscheinung! Vulliemin ist nicht etwa Vertreter der alten Schule; er hat mit unermüdlichem Eifer sich fortgebildet und auf den Standpunkt der modernen Forschungen und Anschauungen sich emporgeschwungen; daher hält sein Werk fast durchweg trefflich Stand vor der modernen Kritik. Trotz dieser kritischen Richtung, die so Viele für unvereinbar halten mit lebensvoller Schilderung, bietet uns das Werk nicht etwa bloss trockene Uebersichten, farblose Bilder. Vielmehr beruht der Vorzug dieses Werkes gerade darin, dass der Verfasser mit dem kritischen Forscher-sinn eine seltene Darstellungsgabe vereinigt. Die Diktion ist packend, anmuthig, bisweilen wahrhaft klassisch, die Schilderung lebensvoll und farbenreich. Der Verfasser versetzt uns überall famos mitten in die Ereignisse oder in die Charaktere hinein, und weiss mit wenigen prächtigen Strichen schlagend anschaulich zu zeichnen. Man lese nur einmal solche Partien, die uns sonst nur abzustossen pflegen, wie z. B. in der uns gerade vorliegenden Lieferung 2 des II. Bandes die Zeiten der Religionshändel und der Bündner-Wirren — da wird man an den feinen Beobachtungen, den geistreichen Wendungen und der netten Malerei bald den Meister erkennen. Zu einem solchen Führer auf dem Gebiete der vaterländischen Geschichte wird man sich nur gratuliren dürfen! C. D.

Redaktionskommission:

Schneebeli, Lehrer, in Zürich; Utzinger, Sekundar-Lehrer, in Neumünster; Schönenberger, Lehrer, in Unterstrass.